

Anfrage

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an den Landeshauptfrau-Stellvertreter Udo Landbauer, MA

betreffend **Planungsgebiet Ostumfahrung Wr. Neustadt Teil 2**

Durch das auf der Strecke der Ostumfahrung von Wiener Neustadt zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen werden Lärm-, Staub- und Abgasemissionen hervorgerufen, welche die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährden und für die umliegende Fauna und Flora gravierende Beeinträchtigungen darstellen. Weiters werden durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens die vorhandenen Wildtierbestände aus ihrem Lebensraum zurückgedrängt. Darüber hinaus führen die durch den zu erwartenden Verkehr auf der Strecke des Vorhabens hervorgerufenen Staub- und Abgasemissionen zu einer Verunreinigung von umliegenden Gewässern (zB Leitha, Kehrbach) mit Schadstoffen. Der Bau der Ostumfahrung Wr. Neustadt bedeutet die Versiegelung und somit Vernichtung von ökologisch wertvollem Boden in Niederösterreich. Der Verlust von fruchtbarem Ackerland sowie Zerstörung eines, für die anwohnende Bevölkerung wichtigen Naherholungsgebietes sind die Folge. Die Trasse der Ostumfahrung führt mitten durch das Natura 2000 Gebiet „Feuchte Ebenen Leithaaue“ und schlägt eine Betonschneise durch das Fischa-Au-Gebiet.

Laut NÖ Straßengesetz wird die zukünftige Trasse einer Landesstraße zur Sicherung des Baus per Verordnung der Landesregierung zum Landesstraßenplanungsgebiet erklärt. Das Landesstraßenplanungsgebiet B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, ist am 21.1.2011 in Kraft getreten. Diese Verordnung ist – da vorher keine Straßenbaubewilligung erteilt worden ist – gemäß § 6 Abs 6 NÖ Straßengesetz 1999 per Gesetz nach 5 Jahren und somit im Jänner 2016 außer Kraft getreten und gilt nicht mehr. Derzeit bemüht sich das Land NÖ um Durchführung der notwendigen Enteignungen.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Entspricht es der gewöhnlichen Vorgehensweise, dass Enteignungen ohne das Vorliegen eines Landesstraßenplanungsgebiets gemäß § 6 NÖ Straßengesetz idgF (StF: LGBl. 8500-0) durchgeführt werden?
2. Was konkret war die Grundlage der Festlegung des Planungsgebiets betreffend die B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2? Bitte die entsprechenden Unterlagen der Anfragebeantwortung beizulegen.

3. Inwieweit wurden die Anforderungen an die Trassenfindung gem. § 6 Abs 1 NÖ Straßengesetz – wonach im Hinblick auf das Erfordernis ausreichender Abstände der Trasse zu Wohnbauland im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, und zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten Bedacht zu nehmen ist – hinsichtlich der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 erfüllt?
4. Inwieweit stehen die sich durch den Bau der Ostumfahrung ergebende Bodenversiegelung, der Biodiversitätsverlust und die CO2-Emissionen mit den Klimazielen des Landes Niederösterreich im Einklang?
5. Welche Verschlechterungen betreffend Erhaltungszustand des Natura 2000-Gebietes „Feuchte Ebene Leithaauen“ sind durch die Führung der Ostumfahrung durch das Schutzgebiet zu erwarten?